

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksache 19/19851 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie
im Pauschalreisevertragsrecht**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Dr. Marcel Klinge,
Stephan Thomae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP**
– Drucksache 19/20045 –

Effektive und verbraucherfreundliche Hilfen für die Reisewirtschaft

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung sieht aufgrund der schweren Auswirkungen der mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Reisebeschränkungen auf die Reise- und Tourismuswirtschaft, deren Ende trotz erster Lockerungen zurzeit unabsehbar sei, gesetzlichen Handlungsbedarf.

Nach bestehender Rechtslage sind Reisende wie Reiseveranstalter grundsätzlich berechtigt, bei außergewöhnlichen Umständen von dem Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Danach kann der Reiseveranstalter von dem Reisenden keine Entschädigung verlangen, wenn dieser zurücktritt, sondern ist verpflichtet, die erhaltenen Vorauszahlungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, zu erstatten. Vor diesem rechtlichen Hintergrund sei mit zahlreichen Stornierungen zu rechnen, was die Gefahr erheblicher Liquiditätsengpässe und damit die Gefährdung des wirtschaftlichen Fortbestandes der Unternehmen der betroffenen Branche in sich berge. Dies hätte wiederum Folgen für den Arbeitsmarkt sowie für

Verbraucherinnen und Verbraucher, bei denen sich Pauschalreisen besonderer Beliebtheit erfreuten.

Ein weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf besteht nach Ansicht der Koalitionsfraktionen infolge der COVID-19-Pandemie aufgrund der erheblichen Beschränkungen für Veranstaltungen und Versammlungen in Bezug auf Kammern, wie die Bundesrechtsanwalts-, die Patentanwalts-, die Bundesnotar-, die Wirtschaftsprüfer- und die Steuerberaterkammer.

Zu Buchstabe b

Die antragsstellende Fraktion der FDP hält den Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie das verabschiedete Konjunkturpaket für unzureichend, um den Bedürfnissen der angeschlagenen Reisebranche gerecht zu werden. Sie fordert deshalb weitergehende Stabilisierungsmaßnahmen. Danach sollte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern, einen Rückzahlungsfonds von mindestens zehnjähriger Laufzeit mit einem Zinssatz in Höhe von 1 Prozent zu errichten, der die Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Endverbrauchern übernimmt, Ausbildungsbetriebe etwa durch vorübergehende Gewährung von Kurzarbeitergeld für Auszubildende zu unterstützen, auf eine Harmonisierung der die Tourismusbranche tangierenden Ländervorschriften und Corona-Schutzmaßnahmen hinzuwirken, im Grundsatz von pauschalen Reisewarnungen abzusehen, den Entwurf eines Bürokratienteilungsgesetzes IV vorzulegen und sich auf europäischer Ebene für eine Änderung der Pauschalreiserichtlinie im Sinne der sogenannten Gutscheinelösung einzusetzen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Reiseveranstalter sollen die gesetzliche Möglichkeit erhalten, statt der sofortigen Rückerstattung des Reisepreises einen Reisegutschein im Wert der erhaltenen Vorauszahlungen anzubieten, der gegen eine etwaige Insolvenz des Reiseveranstalters in Ergänzung der gesetzlichen Insolvenzsicherung staatlich abgesichert werden soll. Es solle allerdings nicht die Pflicht zur Annahme eines Gutscheins bestehen. Vielmehr sollen die Reisenden den Anspruch auf Rückerstattung der Vorauszahlungen unverändert beibehalten, um den Vorgaben der Pauschalreiserichtlinie (Richtlinie 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015) Genüge zu tun.

Um den oben genannten Kammern zu ermöglichen, handlungsfähig zu bleiben und erforderliche Beschlüsse zu fassen, sollen Erleichterungen für die Durchführung der entsprechenden Entscheidungsprozesse geschaffen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/19851 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/20045 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19851 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag auf Drucksache 19/20045 abzulehnen.

Berlin, den 1. Juli 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender

Sebastian Steineke

Berichterstatter

Dr. Karl Lauterbach

Berichterstatter

Dr. Lothar Maier

Berichterstatter

Roman Müller-Böhm

Berichterstatter

Niema Movassat

Berichterstatter

Tabea Rößner

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht

– Drucksache 19/19851 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p align="center">Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht</p>	<p align="center">Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kammern im Bereich der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und des Steuerberatungsgesetzes während der COVID-19-Pandemie</p>
<p align="center">Vom ...</p>	<p align="center">Vom ...</p>
<p>Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>	<p>Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>
<p align="center">Artikel 1</p>	<p align="center">Artikel 1</p>
<p align="center">Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche</p>	<p align="center">Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche</p>
<p>Dem Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. März 2020 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, wird folgender § 5 angefügt:</p>	<p>Dem Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. März 2020 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, wird folgender § 6 angefügt:</p>
<p align="center">„§ 5</p>	<p align="center">„§ 6</p>
<p align="center">Reisegutschein; Verordnungsermächtigung</p>	<p align="center">Reisegutschein; Verordnungsermächtigung</p>
<p>(1) Tritt der Reisende oder der Reiseveranstalter wegen der COVID-19-Pandemie nach § 651h Absatz 1, 3 und 4 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von einem Pauschalreisevertrag zurück, der vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, so kann der Reiseveranstalter dem Reisenden statt der Rückerstattung des Reisepreises einen Reisegutschein anbieten.</p>	<p>(1) Tritt der Reisende oder der Reiseveranstalter wegen der COVID-19-Pandemie nach § 651h Absatz 1, 3 und 4 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von einem Pauschalreisevertrag zurück, der vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, so kann der Reiseveranstalter dem Reisenden statt der Rückerstattung des Reisepreises einen Reisegutschein anbieten.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Diese Möglichkeit hat der Reiseveranstalter auch dann, wenn der Reisende oder der Reiseveranstalter den Rücktritt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 vor dem ... [einsetzen: Datum <i>des Inkrafttretens</i> nach Artikel 2 dieses Gesetzes] <i>erklärt hat</i> und der Reiseveranstalter den Reisepreis nicht bereits zurückgezahlt hat. Der Reisende hat die Wahl, ob er das Angebot des Reiseveranstalters annimmt oder sein Recht auf Rückerstattung des Reisepreises ausübt. Auf dieses Wahlrecht hat der Reiseveranstalter ihn bei seinem Angebot hinzuweisen. Hat der Reisende schon vor dem ... [einsetzen: Datum <i>des Inkrafttretens</i> nach Artikel 2 dieses Gesetzes] ein Angebot des Reiseveranstalters angenommen, das unter den Voraussetzungen des Satzes 1 unterbreitet wurde, so kann er von dem Reiseveranstalter verlangen, dass der Gutschein an die Vorgaben der Absätze 2 und 3 angepasst oder in einen Gutschein umgetauscht wird, der den Vorgaben der Absätze 2 und 3 entspricht.</p>	<p>Diese Möglichkeit hat der Reiseveranstalter auch dann, wenn der Reisende oder der Reiseveranstalter den Rücktritt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 vor dem Tag erklärt hat, an dem diese Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in Kraft getreten ist, und der Reiseveranstalter den Reisepreis nicht bereits zurückgezahlt hat. Der Reisende hat die Wahl, ob er das Angebot des Reiseveranstalters annimmt oder sein Recht auf Rückerstattung des Reisepreises ausübt. Auf dieses Wahlrecht hat der Reiseveranstalter ihn bei seinem Angebot hinzuweisen. Hat der Reisende schon vor dem Tag, an dem diese Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in Kraft getreten ist, ein Angebot des Reiseveranstalters angenommen, das unter den Voraussetzungen des Satzes 1 unterbreitet wurde, so kann er von dem Reiseveranstalter verlangen, dass der Gutschein an die Vorgaben der Absätze 2 und 3 angepasst oder in einen Gutschein umgetauscht wird, der den Vorgaben der Absätze 2 und 3 entspricht.</p>
<p>(2) Der Wert des Reisegutscheins muss den erhaltenen Vorauszahlungen entsprechen. Für die Ausstellung, Übermittlung und Einlösung des Gutscheins dürfen dem Reisenden keine Kosten in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Aus dem Reisegutschein muss sich neben dessen Wert ergeben,</p>	<p>(3) Aus dem Reisegutschein muss sich neben dessen Wert ergeben,</p>
<p>1. dass dieser wegen der COVID-19-Pandemie ausgestellt wurde,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. wie lange er gültig ist,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. dass der Reisende die Erstattung der geleisteten Vorauszahlungen unter den in Absatz 5 genannten Voraussetzungen verlangen kann sowie</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. dass der Reisende im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters gemäß Absatz 6 abgesichert ist.</p>	<p>4. dass der Reisende im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters gemäß Absatz 6 abgesichert ist und etwaige zusätzliche Leistungsversprechen des Reiseveranstalters von der Insolvenzsicherung nicht umfasst sind.</p>
<p>(4) Der Reisegutschein verliert spätestens am 31. Dezember 2021 seine Gültigkeit.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Der <i>Reisende kann von dem Reiseveranstalter die unverzügliche Erstattung der geleisteten Vorauszahlungen verlangen</i>, wenn <i>er</i> den Gutschein innerhalb der Gültigkeitsdauer nicht eingelöst hat.</p>	<p>(5) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden die geleisteten Vorauszahlungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, zu erstatten, wenn dieser den Gutschein innerhalb der Gültigkeitsdauer nicht eingelöst hat.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(6) Wird der Reiseveranstalter zahlungsunfähig, wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder wird ein Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen, so kann der Reisende die unverzügliche Erstattung der geleisteten Vorauszahlungen von dem im Pauschalreisevertrag gemäß Artikel 250 § 6 Absatz 2 Nummer 3 genannten Kundengeldabsicherer verlangen; insoweit findet die Vorschrift des § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Hat der Kundengeldabsicherer seine Haftung für die von ihm in einem Geschäftsjahr insgesamt zu erstattenden Beträge auf 110 Millionen Euro begrenzt und den Anspruch des Reisenden nach § 651r Absatz 3 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs deshalb nur anteilig befriedigt, so kann der Reisende auf der Grundlage des Reisegutscheins von der Bundesrepublik Deutschland die restliche Erstattung der Vorauszahlungen verlangen. Der Reisende hat die Höhe der bereits erhaltenen Erstattungsleistung nachzuweisen. Soweit die Staatskasse den Reisenden befriedigt, gehen Ansprüche des Reisenden gegen den Reiseveranstalter und den Kundengeldabsicherer auf die Staatskasse über. Im Übrigen kann die Staatskasse die Erstattung davon abhängig machen, dass der Reisende Erstattungsansprüche gegen Dritte, die nicht von Satz 4 erfasst werden, an die Staatskasse abtritt.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>(7) Im Hinblick auf die ergänzende staatliche Absicherung des Gutscheins nach Absatz 6 Satz 2 kann die Bundesrepublik Deutschland von dem Reiseveranstalter eine Garantieprämie erheben.</p>
<p>(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten des Erstattungsverfahrens zu regeln.</p>	<p>(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten des Erstattungsverfahrens und der Erhebung der Garantieprämien zu regeln.</p>
<p>(8) Zuständige Stelle für das Erstattungsverfahren nach Absatz 6 Satz 2 bis 6 ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann die Aufgabe dem Bundesamt für Justiz übertragen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz oder das Bundesamt für Justiz kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben geeigneter Dritter bedienen. Der zuständigen Stelle für das Erstattungsverfahren wird zur Erfüllung der Aufgaben außerdem die Wahrnehmung des Zahlungsverkehrs als für Zahlungen zuständige Stelle gemäß § 70 der Bundeshaushaltsordnung übertragen. Falls die zuständige Stelle sich zur Erfüllung der Aufgaben eines Dritten bedient, kann sie auch die Wahrnehmung des Zahlungsverkehrs als eine für Zahlungen zuständige Stelle</p>	<p>(9) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
gemäß § 70 der Bundeshaushaltsordnung an den Dritten übertragen. Die notwendigen Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sind insoweit entsprechend anzuwenden. Das Nähere wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmt.	
(9) Der Reiseveranstalter kann sich gegenüber dem Reisevermittler nur darauf berufen, dass der vermittelte Pauschalreisevertrag nicht mehr besteht, wenn er den Wert des Reisegutscheins auszuzahlen hat.“	(10) un verändert
	Artikel 2
	Gesetz zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kammern im Bereich der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und des Steuerberatungsgesetzes während der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Gesetz zur Funktionsfähigkeit der Kammern – COV19FKG)
	§ 1
	Anwendungsbereich
	Dieses Gesetz dient der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Rechtsanwaltskammern (§ 60 Absatz 1 und 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung), der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 175 Absatz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung), der Patentanwaltskammer (§ 53 Absatz 1 und 2 der Patentanwaltsordnung), der Notarkammern (§ 65 Absatz 1 der Bundesnotarordnung), der Bundesnotarkammer (§ 76 Absatz 1 der Bundesnotarordnung), der Notarkasse (§ 113 Absatz 1 der Bundesnotarordnung), der Ländernotarkasse (§ 113 Absatz 2 der Bundesnotarordnung), der Wirtschaftsprüferkammer (§ 4 Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung), der Steuerberaterkammern (§ 73 Absatz 1 und § 75 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes) und der Bundessteuerberaterkammer (§ 85 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes) während der

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>COVID-19-Pandemie. Es regelt Verfahren für präsenzlose Beschlussfassungen und Wahlen der Organe der Kammern und Kassen. Im Übrigen bleiben die Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und des Steuerberatungsgesetzes unberührt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 2</p>
	<p style="text-align: center;">Rechtsanwaltskammern</p>
	<p>(1) Beschlüsse des Vorstands der Rechtsanwaltskammer können in schriftlicher Abstimmung gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder damit einverstanden ist. Die Stimmabgabe kann auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach erfolgen.</p>
	<p>(2) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 72 Absatz 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung kann auch durch Briefwahl oder durch elektronische Wahl erfolgen.</p>
	<p>(3) Die Kammerversammlung kann auch ohne Versammlung der Mitglieder Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen und Wahlen im Wege der Briefwahl oder als elektronische Wahl durchführen. Die Stimmabgabe kann auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach erfolgen. § 85 Absatz 1 und 2 und § 86 der Bundesrechtsanwaltsordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einberufung der Kammerversammlung durch die Aufforderung zur Beschlussfassung oder zur Wahl gemäß den Sätzen 1 und 2 ersetzt wird. Für die Berechnung der Aufforderungsfrist ist der letzte Tag der Stimmabgabe maßgeblich. Mit der Aufforderung sind den Mitgliedern die Beschluss- und Wahlvorschläge unter Angabe der Rechtsgrundlage und unter Beifügung einer Erläuterung ihres wesentlichen Inhalts sowie weitere für die Befassung mit den Gegenständen der Tagesordnung erforderliche Dokumente zu übersenden. § 88 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt mit der Maßgabe, dass die einfache Mehrheit der bis zum Ablauf der Frist für die Stimmabgabe abgegebenen Stimmen erforderlich ist.</p>
	<p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	§ 3
	Bundesrechtsanwaltskammer
	<p>(1) Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer kann auch ohne Versammlung der Mitglieder Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen und Wahlen im Wege der Briefwahl oder als elektronische Wahl durchführen. Die Stimmabgabe kann auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach erfolgen. § 189 der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einberufung der Kammerversammlung durch die Aufforderung der Mitglieder zur Beschlussfassung oder zur Wahl ersetzt wird. Für die Berechnung der Aufforderungsfrist ist der letzte Tag der Stimmabgabe maßgeblich. Mit der Aufforderung sind den Mitgliedern die Beschluss- und Wahlvorschläge unter Angabe der Rechtsgrundlage und unter Beifügung einer Erläuterung ihres wesentlichen Inhalts sowie weitere für die Befassung mit den Gegenständen der Tagesordnung erforderliche Dokumente zu übersenden. § 190 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt mit der Maßgabe, dass die einfache Mehrheit der bis zum Ablauf der Frist für die Stimmabgabe abgegebenen Stimmen erforderlich ist.</p>
	<p>(2) Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer kann auch ohne Versammlung der Mitglieder Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen. Die Stimmabgabe kann auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach erfolgen. § 191c der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einberufung der Satzungsversammlung durch die Aufforderung der Mitglieder zur Beschlussfassung ersetzt wird. Für die Berechnung der Aufforderungsfrist ist der letzte Tag der Stimmabgabe maßgeblich. Mit der Aufforderung sind den Mitgliedern die Beschlussvorschläge unter Angabe der Rechtsgrundlage und unter Beifügung einer Erläuterung ihres wesentlichen Inhalts sowie weitere für die Befassung mit den Gegenständen der Tagesordnung erforderliche Dokumente zu übersenden. Die Satzungsversammlung ist beschlussfähig, wenn bis zum Ablauf der Frist für die Stimmabgabe drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. § 191d Absatz 3 Satz 1</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt mit folgenden Maßgaben:
	1. die für Beschlüsse zur Berufsordnung erforderliche Mehrheit bestimmt sich nach den bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe gesetzten Frist abgegebenen Stimmen bezogen auf alle stimmberechtigten Mitglieder,
	2. für sonstige Beschlüsse ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe gesetzten Frist ihre Stimme abgegeben haben.
	§ 4
	Patentanwaltskammer
	(1) Beschlüsse des Vorstands der Patentanwaltskammer können in schriftlicher Abstimmung gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder damit einverstanden ist.
	(2) Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schriftführers und von dessen Vertreter und die Wahl eines Schatzmeisters und dessen Vertreter gemäß § 67 Absatz 1 Satz 2 der Patentanwaltsordnung kann auch durch Briefwahl oder durch elektronische Wahl erfolgen.
	(3) Die Kammerversammlung kann auch ohne Versammlung der Mitglieder Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen und Wahlen im Wege der Briefwahl oder als elektronische Wahl durchführen. Die §§ 79 und 80 der Patentanwaltsordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einberufung der Kammerversammlung durch die Aufforderung der Mitglieder zur Beschlussfassung oder zur Wahl ersetzt wird. Für die Berechnung der Aufforderungsfrist ist der letzte Tag der Stimmabgabe maßgeblich. Mit der Aufforderung sind den Mitgliedern die Beschluss- und Wahlvorschläge unter Angabe der Rechtsgrundlage und unter Beifügung einer Erläuterung ihres wesentlichen Inhalts sowie weitere für die Befassung mit den Gegenständen der Tagesordnung erforderliche Dokumente zu übersenden. § 81 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Patentanwaltsordnung gilt mit der Maßgabe, dass die einfache Mehrheit der bis zum Ablauf der Frist für die Stimmabgabe abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	§ 5
	Notarkammern
	<p>(1) Beschlüsse des Vorstands der Notarkammer können in schriftlicher Abstimmung gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder damit einverstanden ist.</p>
	<p>(2) Die Kammerversammlung kann auf Beschluss des Vorstands auch ohne Versammlung der Mitglieder Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen und Wahlen im Wege der Briefwahl oder als elektronische Wahl durchführen. § 71 Absatz 1 bis 3 der Bundesnotarordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einberufung der Kammerversammlung durch die Aufforderung der Mitglieder zur Beschlussfassung oder zur Wahl ersetzt wird. Für die Berechnung der Aufforderungsfrist ist der letzte Tag der Stimmabgabe maßgeblich. Mit der Aufforderung sind den Mitgliedern die Beschluss- und Wahlvorschläge unter Angabe der Rechtsgrundlage und unter Beifügung einer Erläuterung ihres wesentlichen Inhalts sowie weitere für die Befassung mit den Gegenständen der Tagesordnung erforderliche Dokumente zu übersenden. Bei der Berechnung einer für die Beschlussfassung oder die Wahl gemäß Satz 1 erforderlichen Mehrheit kommt es auf die bis zum Ablauf der Frist für die Stimmabgabe abgegebenen Stimmen an.</p>
	§ 6
	Bundesnotarkammer
	<p>(1) Beschlüsse des Präsidiums der Bundesnotarkammer können in schriftlicher Abstimmung gefasst werden, wenn die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder damit einverstanden ist.</p>
	<p>(2) Die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer kann auch ohne Versammlung der Mitglieder Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen und Wahlen im Wege der Briefwahl oder als elektronische Wahl durchführen, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung damit einverstanden ist. § 85 der Bundesnotarordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einberufung der Vertreterversammlung durch die Aufforderung der Mitglieder zur Beschlussfassung oder zur Wahl ersetzt wird.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Für die Berechnung der Aufforderungsfrist ist der letzte Tag der Stimmabgabe maßgeblich. Mit der Aufforderung sind den Mitgliedern die Beschluss- und Wahlvorschläge unter Angabe der Rechtsgrundlage und unter Beifügung einer Erläuterung ihres wesentlichen Inhalts sowie weitere für die Befassung mit den Gegenständen der Tagesordnung erforderliche Dokumente zu übersenden. § 86 Absatz 3 Satz 1 der Bundesnotarordnung gilt mit der Maßgabe, dass die einfache Mehrheit der bis zum Ablauf der Frist für die Stimmabgabe abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
	§ 7
	Kassen
	(1) Der Verwaltungsrat der Notarkasse und der Verwaltungsrat der Ländernotarkasse können Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen und Wahlen im Wege der Briefwahl oder als elektronische Wahl durchführen, wenn die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder damit einverstanden ist.
	(2) Für die Wahl des Präsidenten der Notarkasse und die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Kassen gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.
	§ 8
	Wirtschaftsprüferkammer
	Der Beirat, der Vorstand und die Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer können Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen und Wahlen im Wege der Briefwahl oder als elektronische Wahl durchführen, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder damit einverstanden ist. Die Einberufung einer Sitzung wird durch die Aufforderung der Mitglieder zur Beschlussfassung oder zur Wahl ersetzt. Für die Berechnung der Aufforderungsfrist ist der letzte Tag der Stimmabgabe maßgeblich. Den Mitgliedern sind mit der Aufforderung die Beschluss- und Wahlvorschläge unter Angabe der Rechtsgrundlage und unter Beifügung einer Erläuterung ihres wesentlichen Inhalts sowie weitere für die Befassung mit den Gegenständen der Tagesordnung erforderliche Dokumente zu übersenden.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	§ 9
	Steuerberaterkammern
	(1) Beschlüsse des Vorstands oder der Abteilungen des Vorstands der Steuerberaterkammer können in schriftlicher Abstimmung gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder damit einverstanden ist.
	(2) Die Wahl des Vorstands gemäß § 77 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes kann auch durch Briefwahl oder durch elektronische Wahl erfolgen.
	(3) Die Kammerversammlung kann auch ohne Versammlung der Mitglieder Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen und Wahlen im Wege der Briefwahl oder als elektronische Wahl durchführen. Die Einberufung der Kammerversammlung wird durch die Aufforderung der Mitglieder zur Beschlussfassung oder zur Wahl ersetzt. Für die Berechnung der Aufforderungsfrist ist der letzte Tag der Stimmabgabe maßgeblich. Mit der Aufforderung sind den Mitgliedern die Beschluss- und Wahlvorschläge unter Angabe der Rechtsgrundlage und unter Beifügung einer Erläuterung ihres wesentlichen Inhalts sowie weitere für die Befassung mit den Gegenständen der Tagesordnung erforderliche Dokumente zu übersenden.
	§ 10
	Bundessteuerberaterkammer
	(1) Beschlüsse des Vorstands der Bundessteuerberaterkammer können in schriftlicher Abstimmung gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder damit einverstanden ist.
	(2) Die Bundeskammerversammlung kann auch ohne Versammlung der Mitglieder Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen und Wahlen im Wege der Briefwahl oder als elektronische Wahl durchführen. Die Einberufung der Bundeskammerversammlung wird durch die Aufforderung der Mitglieder zur Beschlussfassung oder zur Wahl ersetzt. Für die Berechnung der Aufforderungsfrist ist der letzte Tag der Stimmabgabe maßgeblich. Mit der Aufforderung sind den Mitgliedern die Beschluss- und Wahlvorschläge unter Angabe

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	der Rechtsgrundlage und unter Beifügung einer Erläuterung ihres wesentlichen Inhalts sowie weitere für die Befassung mit den Gegenständen der Tagesordnung erforderliche Dokumente zu übersenden.
	<p>(3) Die Satzungsversammlung bei der Bundessteuerberaterkammer kann auch ohne Versammlung der Mitglieder Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen und Wahlen im Wege der Briefwahl oder als elektronische Wahl durchführen. § 86a Absatz 4 des Steuerberatungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einberufung der Satzungsversammlung durch die Aufforderung der Mitglieder zur Beschlussfassung ersetzt wird. Für die Berechnung der Aufforderungsfrist ist der letzte Tag der Stimmabgabe maßgeblich. Mit der Aufforderung sind den Mitgliedern die Beschlussvorschläge unter Angabe der Rechtsgrundlage und unter Beifügung einer Erläuterung ihres wesentlichen Inhalts sowie weitere für die Befassung mit den Gegenständen der Tagesordnung erforderliche Dokumente zu übersenden. Die Satzungsversammlung ist beschlussfähig, wenn bis zum Ablauf der Frist für die Stimmabgabe mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. § 86a Absatz 6 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes gilt mit folgenden Maßgaben:</p>
	<p>1. die für Beschlüsse zur Berufsordnung erforderliche Mehrheit bestimmt sich nach den bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe gesetzten Frist abgegebenen Stimmen bezogen auf alle stimmberechtigten Mitglieder,</p>
	<p>2. für sonstige Beschlüsse ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe gesetzten Frist ihre Stimme abgegeben haben.</p>
	§ 11
	Geltungszeitraum
	<p>Die §§ 2, 4, 5 und 9 sind nur auf Beschlussfassungen, Wahlen und Kammerversammlungen, § 3 ist nur auf Beschlussfassungen, Wahlen sowie Haupt- und Satzungsversammlungen, § 6 ist nur auf Beschlussfassungen und Vertreterversammlungen, die §§ 7 und 8 sind nur auf Beschlussfassungen und Wahlen und § 10 ist nur auf Beschlussfassungen</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	gen sowie Bundeskammer- und Satzungsversammlungen anzuwenden, die bis einschließlich zum 31. Dezember 2020 stattfinden.
	§ 12
	Verordnungsermächtigung
	Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Geltung der §§ 2 bis 10 gemäß § 11 bis längstens zum 31. Dezember 2021 zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint.
Artikel 2	Artikel 3
Inkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
<i>Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</i>	(1) Artikel 1 tritt vorbehaltlich der hierzu erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission am Tag nach der Verkündung in Kraft, ansonsten an dem Tag, an dem die Europäische Kommission die beihilferechtliche Genehmigung erteilt oder mitteilt, dass eine solche Genehmigung nicht erforderlich ist. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(2) Das COVID-19-Gesetz zur Funktionsfähigkeit der Kammern vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes] tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Sebastian Steineke, Dr. Karl Lauterbach, Dr. Lothar Maier, Roman Müller-Böhm, Niema Movassat und Tabea Rößner

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/19851** in seiner 165. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Tourismusausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/20045** in seiner 165. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Tourismusausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/19851 in seiner 68. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/19851 in seiner 81. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat die Vorlage auf Drucksache 19/19851 in seiner 79. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Tourismusausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/19851 in seiner 48. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde wie nachstehend abgestimmt: Art. 1 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP angenommen. Art. 2 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen. Art. 3 und die neue Überschrift wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP angenommen.

Zu Buchstabe b

Der **Tourismusausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/20045 in seiner 48. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/19851 in seiner 50. Sitzung am 17. Juni 2020 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Leitprinzips 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken, des Sustainable Development Goals 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum – und des Indikatorenbereiches 8.5 – Beschäftigung. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Der Gesetzentwurf zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht stelle einen guten und fairen Interessenausgleich dar. Zum einen würden die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher gewahrt. Zum anderen sollten existenzbedrohende Liquiditätsengpässe für Pauschalreiseveranstalter sowie Reisebüros eingedämmt werden. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlagen auf den Drucksachen 19/19851 und 19/20045 in seiner 101. Sitzung am 1. Juli 2020 abschließend beraten. Hinsichtlich der Vorlage auf Drucksache 19/19851 empfiehlt der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben.

Die Vorschriften des Änderungsantrages wurden auf Antrag der FDP getrennt abgestimmt. Art. 1 des Änderungsantrages wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP angenommen. Art. 2 des Änderungsantrages wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen. Der Änderungsantrag im Übrigen wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP angenommen.

Zu Buchstabe b

Hinsichtlich der Vorlage auf Drucksache 19/20045 empfiehlt der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass die Diskussion um die europarechtskonforme Ausgestaltung von Gutscheinen im Zusammenhang mit den Folgen der COVID-19-Pandemie für die deutsche Wirtschaft, insbesondere für die Pauschalreisebranche, nicht neu sei. Sie kritisierte, dass die EU-Kommission insgesamt über 12 Wochen gebraucht habe, um der sogenannten freiwilligen Gutscheinelösung zuzustimmen. Der Antrag der Fraktion der FDP beinhalte frühzeitig formulierte und umfassendere Maßnahmen zur Unterstützung der Pauschalreisebranche, wie einen Fonds mit zinsgünstigen Krediten. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Maßnahmen könnten hingegen nicht verhindern, dass zum Ablauf der Aussetzung der Insolvenzanmeldepflicht am 30. September 2020 zahlreiche Unternehmen Insolvenz anmelden würden. Die staatliche Absicherung des Gutscheins im Falle einer späteren Insolvenz des Unternehmens begrüßte die Fraktion aber, weshalb sie dem Gesetzentwurf insgesamt zustimme. Sie sehe ihren Antrag als Ergänzung, um die im Gesetzentwurf enthaltenen Lösungen noch effektiver auszugestalten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bezeichnete den Gesetzentwurf der Bundesregierung als einen wesentlichen Baustein zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie für Pauschalreiseverträge. Sie betonte insbesondere, dass durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen die Erhebung einer Garantieprämie sowie eine 14-tägige Frist zur Rückerstattung der Vorauszahlungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Gutscheins nun ausdrücklich gesetzlich verankert werden sollte. Mit Blick auf den Antrag der Fraktion der FDP stellte sie klar, dass andere erforderliche Maßnahmen, wie Kredite zur Unterstützung finanziell notleidender Pauschalreiseunternehmen, in der federführenden Zuständigkeit des Ausschusses für Tourismus lägen. Es bestehe aber Einigkeit, dass die Debatte, wie die Unternehmen der Reisebranche bei der Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie in den folgenden Monaten weiter unterstützt werden könnten, weiter geführt werden müsse.

Die **Fraktion der SPD** ergänzte, dass der Gesetzentwurf nur eine Maßnahme unter vielen zur Unterstützung der Pauschalreisebranche darstelle. Sie verwies auf das umfassende Konjunkturpaket der Bundesregierung, wonach Reisebüros bei der Beantragung von Überbrückungsgeldern auch Fixkosten geltend machen könnten. Daneben trage die nun gesetzlich vorgesehene Ausgestaltung der Gutscheinelösung dazu beizutragen, die Annahme von Gutscheinen so attraktiv wie möglich zu machen. Die Fraktion der SPD räumte ein, dass die Verzögerungen bei der Zustimmung zu der gefundenen Gutscheinelösung durch die EU-Kommission ärgerlich seien. Der nun vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung sei jedoch insgesamt ein verbraucherfreundliches Ergebnis.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnerte daran, dass sie bereits frühzeitig auf die rechtlichen Probleme der verpflichtenden Gutscheinelösung hingewiesen habe. Sie warnte davor, dass die nun im Gesetzentwurf enthaltene europarechtskompatible freiwillige Gutscheinelösung in der Praxis zu einem „Zwangsgutschein durch die Hintertür“ werde, wenn gegen zahlungsunwillige Unternehmen nicht durchgegriffen werde. Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätte sich umfassendere Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Unternehmen der Reisebranche gewünscht. Sie befürchtete auch, dass aufgrund des zähen Lösungsfindungsprozesses viele Kunden das Vertrauen in Gutscheine verloren hätten. Sie begrüßte aber, dass der Gesetzentwurf einige ihrer Forderungen aufgenommen habe, wie die Freiwilligkeit und die Insolvenzabsicherung der Gutscheine. Zustimmungswürdig seien auch die Aufnahme der Anregungen des Bundesrates, wie die 14-tägige Rückerstattungsfrist und der sog. Omnibus, der präsenslose Beschlussfassungen und Wahlen der Organe von Kammern ermögliche, die mit dem Änderungsantrag Teil des Gesetzentwurfs geworden seien.

Die **Fraktion DIE LINKE** schloss sich der grundsätzlich positiven Bewertung des Gesetzentwurfs an. Sie begrüßte insbesondere die Pflicht des Reiseveranstalters, auf die Freiwilligkeit des Gutscheins explizit hinzuweisen sowie die Insolvenzabsicherung der Gutscheine. Sie bedauerte hingegen die Deckelung der Haftung durch den Kundengeldabsicherer auf 110 Millionen Euro, da dies eine frühzeitige Mithaftung des Steuerzahlers bedeute. Sie stimme dem Gesetzentwurf insgesamt zu, nicht aber dem Antrag der Fraktion der FDP. Zwar sei die Forderung von umfassenderen Rettungsmaßnahmen unterstützenswert. Der Antrag beziehe sich aber auf den Vorschlag der Fraktion der FDP eines Bürokratieentlastungsgesetzes IV, das eine Aufweichung der Regelungen zum Mindestlohn zur Folge hätte.

Die **Fraktion der AfD** sah in der Entstehung des Gesetzentwurfs kein Ruhmesblatt der Bundesregierung, sondern ein Beispiel für Irrungen und Wirrungen bei der Lösung der Probleme in Folge der COVID-19-Pandemie. Nachdem zunächst eine „Zwangsgutscheinelösung“ favorisiert worden sei, habe die Bundesregierung auf die Ausgestaltung einer freiwilligen Gutscheinelösung mit Staatsgarantie gesetzt. Insoweit habe die Fraktion der AfD mit Blick auf Art. 107 AEUV bereits frühzeitig auf beihilferechtliche Bedenken hingewiesen. Ob diese Bedenken durch die Aufnahme einer durch die Reiseveranstalter zu zahlenden Garantieprämie ausgeräumt seien, bleibe unklar. Sie teilte auch Befürchtungen der Versicherungswirtschaft, dass auf diese rückwirkend unvorhersehbare Kosten zukommen könnten. Sie prognostizierte im Übrigen, dass die Kosten der Garantieprämie in Zukunft auf die Preise von Pauschalreisen und damit auf die Verbraucherinnen und Verbraucher umgelegt würden.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (im Folgenden: Gesetzentwurf) erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird hinsichtlich der jeweiligen Begründung auf Bundestagsdrucksache 19/19851 verwiesen.

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Es werden zunächst Änderungen der Gutscheinelösung im Pauschalreiserecht vorgeschlagen, die sich aus der Stellungnahme des Bundesrates vom 5. Juni 2020 (Drs. 293/20 – Beschluss) und europarechtlichen Vorgaben zur Gewährung von Staatsbeihilfen ergeben.

Darüber hinaus hat die Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) unter anderem erhebliche Beschränkungen für Veranstaltungen und Versammlungen zur Folge. Um es den betroffenen Kam-

mern im Bereich der der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der Patentanwaltsordnung (PAO), der Bundesnotarordnung (BNotO), der Wirtschaftsprüferordnung (WiPrO) und des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) während der COVID-19-Pandemie zu ermöglichen, handlungsfähig zu bleiben und insbesondere erforderliche Beschlüsse zu fassen, werden Erleichterungen für die Durchführung der entsprechenden Entscheidungsprozesse geschaffen.

II. Wesentlicher Inhalt der Formulierungshilfe

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Gutscheinregelung sollen insbesondere die Rechte der Reisenden im Hinblick auf die ergänzende staatliche Absicherung der Gutscheine und bei Nichteinlösung des Gutscheins klarer gefasst werden. Zudem werden Anpassungen vorgeschlagen, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die ergänzende staatliche Absicherung der Gutscheine nach Auffassung der Europäischen Kommission als staatliche Beihilfe zu behandeln ist.

Angesichts der länderübergreifend angeordneten Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie erscheint es angezeigt, auch für die Tätigkeit der regionalen Rechtsanwaltskammern (RAK), die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), die Patentanwaltskammer (PatAnwK), die Notarkammern (NotK), die Bundesnotarkammer (BnotK), die Notar- und die Ländernotarkasse sowie für die Wirtschaftsprüferkammer (WPK), die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und die regionalen Steuerberaterkammern (StBK) Vorkehrungen zu treffen, die die Handlungsfähigkeit der Kammern sicherstellen. Hierbei müssen insbesondere Lösungen für die anstehenden Versammlungen, Wahlen und Beschlussfassungen der Kammern gefunden werden. Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht hat für den Bereich des Gesellschafts-, Genossenschafts- und Vereinsrecht bereits Vorkehrungen geschaffen, die die Handlungsfähigkeit privater Verbände sicherstellen. Zwar handelt es sich bei den dort adressierten Rechtsformen um privatrechtliche Vereinigungen, wohingegen die RAK und die BRAK wie auch die weiteren oben genannten Kammern Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Gleichwohl ist die Situation insoweit vergleichbar und ist aufgrund der geltenden Versammlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen ein Regelungsbedarf auch für öffentlich-rechtlich organisierte Verbände gegeben. Dabei soll den Kammern im Wesentlichen ermöglicht werden, von den Regelungen der BRAO, der PAO, der BNotO, der WiPrO und des StBerG insoweit abzuweichen, als diese von Präsenzversammlungen oder Präsenzsitzungen unter physischer Anwesenheit von Gremien- und Kammermitgliedern ausgehen und dabei schriftliche Verfahren zur Beschlussfassung oder für Wahlen an das Einverständnis der Beteiligten knüpfen oder aber die persönliche Ausübung des Wahl- oder Stimmrechts verlangen. Letzteres ist etwa für die Kammerversammlung gemäß § 88 Absatz 2 BRAO der Fall. Auch soweit das Gesetz in den genannten Bereichen einen Spielraum zur Ausfüllung durch die Geschäftsordnungen der RAK und die Satzung der BRAK lässt, der entweder nicht oder aber zum Ausschluss präsenzloser Verfahren genutzt wurde, soll mit den neuen Regelungen unmittelbar die Möglichkeit derartiger Verfahren geschaffen werden. Jedoch soll nur in dem Maß in die bestehenden Regelungen eingegriffen werden, in dem dies zum Ersatz der persönlichen Anwesenheit und der persönlichen Ausübung des Wahl- und Stimmrechts durch schriftliche oder elektronische Verfahren erforderlich ist. Eine Umstellung auf vollständig virtuelle Versammlungen und Sitzungen ist nicht angezeigt. Daher werden überwiegend auch keine neuen elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten eröffnet. Die im Grundsatz vorhandenen Verfahren werden erleichtert und für präsenzlose Beschlussfassungen und Wahlen nutzbar gemacht. Soweit neue elektronische Kommunikationsmöglichkeiten eröffnet werden, soll auf eine Ausgestaltung geachtet werden, die auch Kammermitgliedern und Beschäftigten mit Behinderungen einen barrierefreien Zugang ermöglicht.

B. Besonderer Teil

Zunächst ist die Bezeichnung des Gesetzentwurfs anzupassen. Dieser enthält nunmehr auch Regelungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kammern im Bereich der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und des Steuerberatungsgesetzes während der COVID-19-Pandemie.

Zu Artikel 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

In Artikel 1 ist zunächst die Bezeichnung der in Artikel 240 EGBG einzufügenden Regelung anzupassen, nachdem der dortige § 5 nunmehr die Gutscheinregelung für Freizeitveranstaltungen und Freizeiteinrichtungen enthält. Die Gutscheinregelung im Bereich der Pauschalreisen belegt daher § 6.

Zu § 6 Absatz 1:

In Absatz 1 sind Anpassungen im Hinblick auf die geänderte Bestimmung zum Inkrafttreten gemäß Artikel 3 vorzunehmen.

Zu § 6 Absatz 3:

Mit dem Änderungsvorschlag zu Artikel 240 § 6 Absatz 3 Nummer 4 EGBGB-E wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen. Es soll damit den Reisenden noch einmal verdeutlicht werden, dass sowohl von der bereits bestehenden Insolvenzsicherung als auch von der ergänzenden staatlichen Absicherung nur der als Vorauszahlung erbrachte Reisepreis gedeckt ist und etwaige Zusatzleistungen des Reiseveranstalters im Rahmen des Gutscheinsangebots hiervon nicht umfasst sind. Dabei ist davon auszugehen, dass bereits die entsprechende Klarstellung im Gutschein die Reisenden in die Lage versetzt, die Vor- und Nachteile des angebotenen Gutscheins abzuwägen. In der Praxis wird davon auszugehen sein, dass die Reiseveranstalter bereits mit dem Angebot einen Gutschein übersenden werden, aus dem der Reisende alle wesentlichen Informationen entnehmen und sich anschließend für oder gegen die Annahme entscheiden kann. Einer gesonderten gesetzlichen Regelung der Belehrungspflichten des Reiseveranstalters bei Unterbreitung des Gutscheinsangebots bedarf es daher nicht.

Zu § 6 Absatz 5:

In Artikel 240 § 6 Absatz 5 EGBGB-E soll, was der Bundesrat ebenfalls angeregt hat, deutlicher zum Ausdruck kommen, dass die Reisenden von sich aus nicht tätig werden müssen, wenn sie den angenommenen Gutschein nicht einlösen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, also spätestens am 1. Januar 2022, wird dann ihr Anspruch auf Rückerstattung der Vorauszahlungen sofort fällig und ist von dem Reiseveranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen zu erfüllen. Dies sah der Gesetzentwurf im Kern auch bislang schon vor, allerdings ist die bisherige Formulierung des Absatzes 5 insoweit missverständlich.

Zu § 6 Absatz 7:

Die in Artikel 240 § 6 Absatz 6 Satz 2 EGBGB-E vorgesehene ergänzende staatliche Absicherung der Gutscheine greift eine der Empfehlungen der Europäischen Kommission vom 13. Mai 2020 zu Gutscheinen für Passagiere und Reisende als Alternative zur Rückerstattung von Zahlungen für annullierte Pauschalreisen und Beförderungsdienstleistungen im Kontext der COVID-19-Pandemie (Mitteilung der Kommission - ABl. L 151 v. 14. Mai 2020, S. 10 ff.) auf. Da diese Form der Absicherung neben der Verringerung des finanziellen Risikos für Reisende auch der Steigerung der Attraktivität der Gutscheine und damit im Ergebnis der Verbesserung der Liquiditätslage der Unternehmen dienen soll, verschafft sie den betreffenden Unternehmen einen Vorteil in Form einer Liquiditätsverbesserung und stellt deshalb nach Auffassung der Europäischen Kommission eine nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu genehmigende staatliche Beihilfe dar.

Angesichts des Ausmaßes der COVID-19-Pandemie hat die Kommission bereits zum Ausdruck gebracht, dass staatliche Beihilfen in diesem Zusammenhang grundsätzlich gerechtfertigt sind und für einen befristeten Zeitraum nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden können, um die Liquiditätsengpässe von Unternehmen zu beheben und ihre Existenzfähigkeit sicherzustellen. Voraussetzung hierfür ist aber die Beachtung ergänzender beihilferechtlicher Vorgaben, die die Kommission in diesem Zusammenhang aufgestellt hat. Maßgeblich ist insoweit der befristete Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung der Kommission – ABl. C 91 I v. 20. März 2020, S. 1 ff.), dessen Abschnitt 3.2 („Beihilfen in Form von Garantien für Darlehen“) Anwendung findet. Diese Bestimmungen sehen insbesondere vor, dass für die Verpflichtung des Staates, die Gutscheine ergänzend abzusichern, grundsätzlich Garantieprämien von den Reiseveranstaltern zu erheben sind.

Die Kommission hat im Zuge des Genehmigungsverfahrens mitgeteilt, dass sie im Detail – insbesondere hinsichtlich der Höhe der Garantieprämien – zwar gesprächsbereit sei und zudem die Anwendung des befristeten Rahmens oder der De-minimis-Beihilfe-Regelung auch einen Erlass der Prämie ermöglichen könne; von vornherein vollständig auf diese Voraussetzung zu verzichten, halte sie aber für nicht vertretbar. Deshalb wird eine Änderung vorgeschlagen, die in Absatz 7 die grundsätzliche Befugnis zur Erhebung der Garantieprämien vorsieht und im Übrigen (nunmehr in Absatz 8) der Bundesregierung die Möglichkeit eröffnet, die Einzelheiten im Verordnungswege zu regeln. Die Prämien fielen für jeden ausgegebenen Gutschein an und wären daher nach Ausgabe der Gutscheine zu erheben. Für die Höhe der Garantieprämien sehen die europarechtlichen Vorgaben Mindestsätze

vor. Diese betragen im Regelfall 0,5 % des Wertes des jeweiligen Gutscheins für große Reiseveranstalter und 0,25% für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Die Bundesregierung strebt aber an, eine Reduzierung der Höhe zu erreichen. Dies wäre sachgerecht, weil ein wesentlicher Anteil des Wertes der Gutscheine über die bereits bestehende Insolvenzversicherung für Pauschalreisen abgesichert ist und die staatliche Absicherung nur ergänzend eingreift.

Es kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden, welche Einnahmen für den Bundeshaushalt aus den etwaigen Garantieprämien anfallen werden. Dies hängt von der Höhe der zu erhebenden Prämien, der Anzahl der ausgegebenen Gutscheine, dem Zeitpunkt der Ausgabe und der näheren Ausgestaltung des entsprechenden Verfahrens ab.

Zu § 6 Absatz 8:

Die vorgeschlagene Änderung in Artikel 240 § 6 Absatz 8 EGBGB-E ergibt sich aus der Berechtigung des Bundes nach Absatz 7, Garantieprämien zu erheben. Die hierzu erforderlichen Bestimmungen sollen im Verordnungswege erlassen werden. Insoweit kann es sich auch um eine eigenständige Verordnung handeln, weil die Garantieprämien – sollten sie erforderlich sein – unabhängig von dem tatsächlichen Eingreifen der staatlichen Absicherung anfallen.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kammern im Bereich der BRAO, der PAO, der BNotO, der WiPrO und des StBerG während der COVID-19-Pandemie)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 Satz 1 bestimmt den Zweck und den Anwendungsbereich des Gesetzes und führt die von den folgenden Regelungen erfassten Kammern und Kassen auf. § 1 Satz 2 konkretisiert die Regelungsgegenstände. Es sind nur Regelungen für die Organe und Gremien vorgesehen, für die vor dem Hintergrund der genannten Pandemiebeschränkungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kammern und Kassen die vorgesehenen präsenzlosen Beschlussfassungen und Wahlen erforderlich sind. Dies kann etwa durch die Größe des Organs oder Gremiums und durch die Frequenz der Zusammenkünfte der Mitglieder bedingt sein. § 1 Satz 3 des Entwurfs bestimmt, dass die für die erfassten Kammern und Kassen bestehenden Regelungen der BRAO, der PAO, der BNotO, der WiPro und des StBerG im Übrigen unberührt bleiben und weiterhin Geltung beanspruchen, soweit in den Folgeregelungen nichts Abweichendes vorgesehen ist.

Zu 2 (Rechtsanwaltskammern)

Zu Absatz 1

§ 72 BRAO geht im Grundsatz von einer Beschlussfassung des Vorstands einer RAK im präsenten Kollegium aus. Allerdings erlaubt § 72 Absatz 4 BRAO die Beschlussfassung in schriftlicher Abstimmung, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Regelung meint bereits ein schriftliches Verfahren ohne Sitzung (etwa, indem allen Vorstandsmitgliedern gleichzeitig ein gleichlautendes Schriftstück zugeleitet wird und der Präsident als derjenige, der den Vorsitz führt, nach Auszählung und Bewertung der Rückläufe den Vorstandsmitgliedern das Ergebnis mitteilt, oder auch ein Umlaufverfahren mit bestimmten Beschlussvorschlägen; vgl. Lauda in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 72 Rn. 7). Mit der neuen Regelung soll das schriftliche Verfahren bereits dann ermöglicht werden, wenn sich die Mehrheit im Sinne ihres Einverständnisses dafür ausspricht. Zudem können die Vorstandsmitglieder die Abstimmung auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) durchführen. Für die zur Beschlussfassung erforderliche Mehrheit gilt, wie bei dem auch bislang schon vorgesehenen schriftlichen Verfahren, § 72 Absatz 1 Satz 1 BRAO.

Zu Absatz 2

Für die alle zwei Jahre anstehenden Präsidiumswahlen (§ 72 Absatz 1 Satz 2, § 78 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 BRAO) macht das Gesetz keine positiven Vorgaben zum Verfahren der Wahl. § 72 Absatz 4 BRAO sieht die Möglichkeit des schriftlichen Verfahrens nur für Beschlüsse und nicht explizit auch für Wahlen vor. Regelmäßig ist von einer geheimen Wahl mit Stimmzetteln in der Vorstandssitzung auszugehen (vgl. Lauda a. a. O., § 72 Rn. 11). Der Zeitpunkt der Präsidiumswahl („alsbald nach jeder ordentlichen Wahl des Vorstandes“ gemäß § 78 Absatz 4 Satz 1 BRAO) ist entweder im Anschluss an die relevante Kammerversammlung oder auch die erste Vorstandssitzung nach der relevanten Kammerversammlung. Wie für die Vorstandswahlen gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 BRAO wird durch die neue Regelung zum einen die Briefwahl

ermöglicht, zum zweiten aber auch wie in § 64 Absatz 1 Satz 3 BRAO die elektronische Wahl. Eine Regelung für die Wahl eines Abteilungsvorsitzenden, eines Abteilungsschriftführers und von deren Stellvertretern gemäß § 77 Absatz 2 Satz 2 durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilung ist angesichts des kleineren Personenkreises, durch den diese Wahlen erfolgen, und angesichts des Umstands, dass die Bildung von Abteilungen nicht obligatorisch ist, auch unter den Beschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie entbehrlich.

Zu Absatz 3

Die §§ 85 ff. BRAO gehen von einer Präsenzversammlung aus. Hinsichtlich der Ausübung des Wahl- und des Stimmrechts gibt § 88 Absatz 2 BRAO unabdingbar vor, dass dies nur persönlich erfolgen kann, schweigt jedoch zu dem Verfahren und dem Medium. Gleichwohl ist die Regelung so zu verstehen, dass zum einen keine Bevollmächtigung zulässig ist und zum anderen auch die persönliche Anwesenheit verlangt wird und nicht etwa die schriftliche Stimmabgabe im Sinne einer Briefwahl zulässig ist. Die Regelung in § 88 Absatz 3 Satz 2 BRAO für Wahlen hat im Prinzip keine Bedeutung mehr, da die Wahl des Vorstands gemäß § 64 Absatz 2 BRAO durch Briefwahl aller Mitglieder und nicht mehr durch die Kammerversammlung (also nur die tatsächlich erschienenen Mitglieder) erfolgt. In Betracht kommt nach aktueller Rechtslage nur noch, dass RAK in ihren Geschäftsordnungen zum Beispiel die Wahl von Rechnungsprüfern durch die Kammerversammlung vorsehen (vgl. Lauda a. a. O., § 88 Rn. 1a). Mit der Neuregelung wird es ermöglicht, dass die der Kammerversammlung als Organ der RAK zukommenden Beschlussfassungen und Wahlen auch unter den im Zuge der COVID-19-Pandemie geltenden Beschränkungen erfolgen können und die Handlungsfähigkeit der Kammern sichergestellt wird. Dabei soll lediglich die nach geltender Rechtslage erforderliche physische Präsenz der Kammermitglieder entfallen und insoweit auf die persönliche Ausübung des Wahl- und Stimmrechts durch anwesende Versammlungsteilnehmer verzichtet werden können. Es wird daher ein präsenzloses Verfahren für die der Kammerversammlung als Organ zukommenden Beschlussfassungen und Wahlen vorgesehen, bei dem auch die Nutzung des beA in Betracht kommt. Die Umstellung auf vollständig virtuelle Kammerversammlungen, bei denen die Teilnahme der Mitglieder und die Ausübung ihrer Rechte im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen und eine Audio- und Videoübertragung der virtuellen Versammlung stattfindet, ist zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Kammern nicht erforderlich.

Für die künftig mögliche präsenzlose Beschlussfassung wird die Einberufung (§ 85 BRAO) durch eine Aufforderung zur entsprechenden Beschlussfassung oder Stimmabgabe ersetzt. Für die Berechnung der Aufforderungsfrist ist der letzte Tag der Stimmabgabe maßgeblich. Gegenüber den Vorgaben in § 87 Absatz 1 BRAO ist den Mitgliedern bei dem präsenzlosen Verfahren mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf eine vollständige Befassung mit den anstehenden Beschlüssen und Wahlen zu ermöglichen. Daher sind ihnen die Beschluss- und Wahlvorschläge unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie unter Beifügung einer Erläuterung ihres wesentlichen Inhalts zu übersenden. Auch sollen weitere für die Befassung der Kammermitglieder mit den Gegenständen der Tagesordnung erforderliche Dokumente übersandt werden. Dies kann etwa den Kassenbericht des Vorstands mit Vermögensnachweis für das vergangene Kalenderjahr und einen Vorschlag für einen Haushaltsplan für das kommende Jahr betreffen, die der Vorstand im Zuge der ihm zukommenden Rechnungslegung gegenüber der Kammerversammlung gemäß § 73 Absatz 2 Nummer 7 BRAO vorlegen wird, oder auch den Prüfungsbericht etwaiger von der Kammerversammlung zu wählender Rechnungsprüfer oder externer Wirtschaftsprüfer, auf dessen Basis die Versammlung über die Entlastung des Vorstands beschließen würde. In dem vorgesehenen präsenzlosen Verfahren kann hinsichtlich der für Beschlüsse erforderlichen Mehrheit nicht auf die in der Versammlung Anwesenden und ihre abgegebenen Stimmen abgestellt werden, sodass § 88 Absatz 3 Satz 1 BRAO mit der Maßgabe gilt, dass die Mehrheit der bis zum Ablauf der Frist für die Stimmabgabe abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Für die erforderliche Mehrheit bei Wahlen ordnet § 88 Absatz 3 Satz 2 BRAO die Geltung der gleichen Grundsätze wie für Beschlüsse an. Auch für Wahlen im Wege des nun vorgesehenen präsenzlosen Verfahrens ist auf die Mehrheit der bis zum genannten Fristablauf abgegebenen Stimmen abzustellen.

Zu Absatz 4

Die Regelung bestimmt, dass die für die Rechtsanwaltskammern vorgesehenen Erleichterungen in gleicher Weise auch für die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof Anwendung finden.

Zu § 3 (Bundesrechtsanwaltskammer)**Zu Absatz 1**

Wie für die Kammerversammlung der RAK soll auch die Hauptversammlung der BRAK Beschlüsse und Wahlen im Wege präsenzloser Verfahren fassen beziehungsweise durchführen können. Auf die Begründung zu § 2 Absatz 3 wird insoweit verwiesen. Wie auch bei der Kammerversammlung muss hinsichtlich der für Beschlüsse erforderlichen Mehrheiten (§ 190 Absatz 3 Satz 1 und 2 BRAO) auf die bis zum Ablauf der Frist für die Stimmabgabe abgegebenen Stimmen abgestellt werden.

Zu Absatz 2

Die Satzungsversammlung bei der BRAK soll ebenfalls trotz der Beschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie handlungsfähig bleiben. Beschlussfassungen sollen daher entsprechend den vorgenannten Gremien und in Abweichung von der gemäß § 191d Absatz 3 Satz 2 BRAO vorgesehenen persönlichen Stimmrechtsausübung auch als präsenzlose schriftliche Abstimmung oder über das beA möglich sein. Im Unterschied zu der Ausgestaltung des Verfahrens bei der Kammer- und der Hauptversammlung, bei denen es den Geschäftsordnungen der RAK und der Satzung der BRAK überlassen ist, die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit zu bestimmen (§ 88 Absatz 1, § 190 Absatz 2 BRAO), ist die Satzungsversammlung bei Anwesenheit von drei Fünfteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig (§ 191d Absatz 2 BRAO). Bei einer Verlagerung in das präsenzlose Verfahren wird mangels Anwesenheit für die Beschlussfähigkeit vorausgesetzt, dass drei Fünftel ihrer stimmberechtigten Mitglieder sich in Form der schriftlichen oder über das beA erfolgten Stimmabgabe an der Beschlussfassung beteiligt haben. Entsprechende Anpassungen, das heißt, ein Abstellen auf die schriftlich oder über das beA abgegebenen Stimmen, sind für die Bestimmung der erforderlichen Mehrheiten vorgesehen.

Zu § 4 (Patentanzwaltskammer)

Die Regelungen für die Patentanzwaltskammer stellen den Gleichlauf mit den Regelungen für die RAK und die BRAK her. Auf die Begründung zu den §§ 2 und 3 wird daher insoweit verwiesen.

Zu § 5 (Notarkammern)

Die Regelungen übertragen die für die übrigen Kammern vorgesehenen Erleichterungen in angepasster Weise auf die NotK und sehen Erleichterungen für Vorstandsbeschlüsse und Kammerversammlungen vor. Hinsichtlich der Vorstandsbeschlüsse erlauben die Satzungen der NotK zwar bereits schriftliche (oder anderweitig präsenzlose) Beschlussfassungen, knüpfen dies aber daran, dass kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Ermöglichung präsenzloser Beschlussfassungen bereits dann, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einverstanden ist, stellt daher eine Erleichterung dar. Im Übrigen wird auf die Begründung zu den §§ 2 und 3 verwiesen.

Zu § 6 (Bundesnotarkammer)

Die Regelungen übertragen die für die übrigen Kammern vorgesehenen Erleichterungen in angepasster Weise auf die BNotK und ermöglicht präsenzlose Beschlussfassungen für das Präsidium sowie Beschlussfassungen und Wahlen für die Vertreterversammlung. Auf die Begründung zu den §§ 2 und 3 wird insoweit verwiesen.

Zu 7 (Kassen)**Zu Absatz 1**

§ 7 Absatz 1 des Gesetzentwurfs lässt für Beschlussfassungen und Wahlen des Verwaltungsrats der Kassen schriftliche und elektronische Verfahren zu, wenn die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder einverstanden ist. Dem Verwaltungsrat kommt etwa auch die Entsendung von Mitgliedern in den Beirat der Kassen zu (§ 113 Absatz 16 Satz 1 BNotO), und der Verwaltungsrat der Ländernotarkasse wählt zudem den Präsidenten dieser Kasse (§ 113 Absatz 10 Satz 2 BNotO).

Zu Absatz 2

§ 7 Absatz 2 des Gesetzentwurfs erklärt für die Wahl des Präsidenten der Notarkasse und für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder beider Kassen, die gemäß § 113 Absatz 10 Satz 1, Absatz 12 Satz 1 und Absatz 13 Satz 1 BNotO von den Notaren im Tätigkeitsbereich der jeweiligen Kasse gewählt werden, die Regelungen für die Kammerversammlungen der NotK für entsprechend anwendbar.

Die Wahl des Präsidenten der Notarkasse findet gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Satzung der Notarkasse in einer gemeinsamen Versammlung der Landesnotarkammer Bayern und der Notarkammer Pfalz statt. Daher sollen die in § 5 Absatz 2 des Gesetzentwurfs für Kammerversammlungen einer einzelnen NotK geschaffenen Möglichkeiten präsenzloser Wahlen entsprechend auch für die Präsidentenwahl durch diese gemeinsame Kammerversammlung gelten. Für die durch den Verwaltungsrat erfolgende Wahl des Präsidenten der Ländernotarkasse (§ 113 Absatz 10 Satz 2 BNotO) gilt bereits § 7 Absatz 1 des Gesetzentwurfs.

Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder der Notarkasse erfolgt gemäß § 113 Absatz 12 Satz 1 BNotO durch die Notare in den jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirken und die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder der Ländernotarkasse gemäß § 113 Absatz 13 Satz 1 BNotO durch die Notare in den jeweiligen Notarkammern. Die Satzungen beider Kassen konkretisieren dies dahingehend, dass die Wahlen im Rahmen einer Kammerversammlung der zuständigen Kammern erfolgen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der Notarkasse, § 4 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der Ländernotarkasse). Auch für diese Wahlen sollen daher die Möglichkeiten präsenzloser Wahlen gelten, die für Kammerversammlungen einer NotK in § 5 Absatz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehen sind.

Zu § 8 (Wirtschaftsprüferkammer)

Die Regelung überträgt die für die übrigen Kammern vorgesehenen Erleichterungen in angepasster Weise auf die WPK und erleichtert oder ermöglicht präsenzlose Beschlussfassungen und Wahlen für den Beirat, den Vorstand und die Kommission für Qualitätskontrolle als Organe der WPK (§ 59 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 WiPrO). Auf die Begründung zu den §§ 2 und 3 wird insoweit verwiesen.

Zu § 9 (Steuerberaterkammern)

Zu Absatz 1

Die Regelung ermöglicht eine Beschlussfassung des Vorstands einer StBK in schriftlicher Abstimmung, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einverstanden ist und schafft eine Erleichterung gegenüber einem etwaigen durch die Satzung einer StBK vorgesehenen Vetorecht eines einzelnen Vorstandsmitglieds.

Zu Absatz 2

§ 9 Absatz 2 des Gesetzentwurfs ermöglicht ein präsenzloses Verfahren für die Wahl des Kammervorstands.

Zu Absatz 3

Die Regelung überträgt die für die übrigen Kammern geschaffenen Erleichterungen für das Organ Kammerversammlung hinsichtlich präsenzloser Verfahren auf die Kammerversammlung der Steuerberaterkammern. Auf die Begründung zu den §§ 2 und 3 wird insoweit verwiesen.

Zu § 10 (Bundessteuerberaterkammer)

Die Regelung überträgt die für die übrigen Kammern geschaffenen Möglichkeiten präsenzloser Beschlussfassungen und Wahlen auf den Vorstand, die Bundeskammerversammlung und die Satzungsversammlung der BStBK. Insbesondere auf die Begründung zu den §§ 2 und 3 wird daher verwiesen.

Zu § 11 (Geltungszeitraum)

§ 11 regelt den Geltungszeitraum für die in den §§ 2 bis 10 vorgesehenen Erleichterungen. Diese knüpfen an die im Zuge der COVID-19-Pandemie getroffenen Beschränkungen für Versammlungen und Zusammenkünfte in Innenräumen an, die ebenfalls zeitlich begrenzt sind. Daher sollen die Erleichterungen für Beschlussfassungen und Wahlen der jeweiligen Kammerorgane im gesamten Jahr 2020 gelten, da derzeit nicht absehbar ist, inwieweit weitere Beschränkungen getroffen werden oder aber inwieweit bestehende Beschränkungen wegfallen, die Kammerversammlungen und Sitzungen anderer Gremien mit physischer Anwesenheit verhindern oder erschweren.

Zu § 12 (Verordnungsermächtigung)

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht eine Reaktion auf künftige Änderungen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und eine Verlängerung der Geltung der vorgesehenen Erleichterungen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Regelungen zur Gutscheinelösung im Pauschalreiserecht (Artikel 1) sollen grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, um in der aktuellen Krise möglichst schnell anwendbar zu sein. Allerdings lässt sich derzeit der zeitliche Ablauf des Verfahrens zur Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung noch nicht hinreichend konkret vorhersagen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass eine abschließende Entscheidung der Kommission erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ergeht. In diesem Fall soll das Gesetz erst zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kommission in Kraft treten.

Hinsichtlich der gesetzlichen Regelung zur Funktionsfähigkeit der Kammern (Artikel 2) wird mit der Bestimmung des Außerkrafttretens mit Ablauf des 31. Dezember 2021 ein Gleichlauf zu dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569) hergestellt. Mit dem Außerkrafttreten zum 31. Dezember 2021 verbleibt einerseits ausreichend Spielraum für eine Verlängerung des Geltungszeitraums im Verordnungswege nach § 12, für den Fall noch andauernder Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und andererseits wird der vorübergehende Charakter der Regelungen dadurch gewahrt, dass sie automatisch wieder außer Kraft treten.

Berlin, den 1. Juli 2020

Sebastian Steineke
Berichtersteller

Dr. Karl Lauterbach
Berichtersteller

Dr. Lothar Maier
Berichtersteller

Roman Müller-Böhm
Berichtersteller

Niema Movassat
Berichtersteller

Tabea Rößner
Berichterstellerin

